

Kommunal- und Verwaltungsreform - was kommt jetzt?

Teil 5: Fragen unserer Bürger!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in vier Ausgaben des Amtsblattes haben wir Sie über die beabsichtigte Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz informiert und Ihnen die Beantwortung von auftretenden Fragen angeboten. Von diesem Angebot haben Sie sowohl schriftlich als auch mündlich regen Gebrauch gemacht, worüber ich sehr erfreut bin.

Aus redaktionellen Gründen kann ich Ihnen erst heute die gestellten und übermittelten Fragen beantworten. Zur Vermeidung von Wiederholungen habe ich die Fragen sinngemäß zusammengefasst:

1. Ist eine Fusion nur mit den Gemeinden Waldsee und Otterstadt möglich?

Grundsätzlich wäre auch eine Verbandsgemeinde mit weiteren Ortsgemeinden möglich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass derzeit vor Ort befindliche Verwaltungsbereiche (Sozialamt, Bauamt etc.) wesentlich entfernter angesiedelt werden (bspw. Limburgerhof).

2. Ist eine Fusion vermeidbar und kann Altrip nicht wie bisher selbständig bleiben?

Nach dem Willen der Landesregierung und dem „Ersten Gesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ vom 28.10.2010 sind Gemeinden, die zum Stichtag 30.06.2009 weniger als 10.000 Einwohner haben aufgefordert, sich bis zum 30.06.2012 auf freiwilliger Basis einen Fusionspartner zu suchen. Sollte eine freiwillige Fusion nicht erfolgen, sieht das Gesetz unter § 3 Abs. 5 eine Fusion per Gesetz vor.

Das Gesetz sieht gewisse Ausnahmekriterien vor. Um Kriterien ausreichend zu begründen, ist die Gemeinde Altrip auf die Inanspruchnahme eines Gutachters angewiesen. Ob die Gemeinde Altrip diesen Weg wählen will muss der Gemeinderat entscheiden. Einen entsprechenden Antrag wird die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

3. Wie kann eine Eingemeindung mit der Stadt Ludwigshafen vermieden werden?

Grundsätzlich sollen die Ortsgemeinden erhalten werden. Bei einer Eingemeindung zur Stadt Ludwigshafen würde die Gemeinde Altrip zu einem Stadtteil der Stadt Ludwigshafen, die Ortsgemeinde würde damit aufhören zu existieren. Wir sehen daher zurzeit keine Gefahr im Zuge der Verwaltungs- und Kommunalreform in die Stadt Ludwigshafen eingegliedert zu werden.

4. Haben wir im Falle einer Fusion noch eine eigene Feuerwehr?

Grundsätzlich ja, denn nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten.

§ 1 der Feuerwehrverordnung von Rheinland-Pfalz verpflichtet die Gemeinden eine Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

Darüber hinaus ist jede Gemeinde in entsprechende Risikoklassen in den Bereichen Brandgefahren, technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse, Gefahren durch Gefahrstoffe einschl. radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren), Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer, eingeordnet. Dementsprechend sind Gerätschaften vorzuhalten.

5. Werden bei einer Fusion aus dem Fuhrpark der Feuerwehr Fahrzeuge an einen anderen Standort abgezogen?

Grundsätzlich können nur Fahrzeuge beschafft werden, die für die örtlichen Verhältnisse erforderlich sind. Insofern ist ein Abzug von Fahrzeugen nicht möglich.

6. Wie werden sich die Gebühren für Frisch- und Abwasser im Falle einer Fusion verändern? Müssen wir mit höheren Gebühren rechnen?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass eine Anpassung der Verbrauchsgebühren in einer Übergangszeit von max. 10 Jahren zu erfolgen hat. Ob sich dadurch die Verbrauchsgebühren erhöhen, dazu kann momentan noch keine Aussage getroffen werden.

7. Was geschieht mit unseren Steuersätzen? Werden die von der Verbandsgemeinde zukünftig festgelegt?

Die Festlegung der Steuersätze wie Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer fällt nach wie vor in das Entscheidungsrecht der jeweiligen Ortsgemeinde.

8. Falls im Falle einer Fusion Altrip zur Ortsgemeinde wird, wer wird dann Zuschüsse für die Ortsgemeinde beantragen?

Da die Ortsgemeinde mit der Fusion nicht mehr über eigenes Verwaltungspersonal verfügt, werden Verwaltungsarbeiten nach den Vorschriften der Gemeindeordnung durch die Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Diese handelt im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde und wird in dieser Weise auch Zuschüsse für die Ortsgemeinde beantragen. Der Zuschuss selbst fließt natürlich der Ortsgemeinde zu. Die Verbandsgemeinde handelt im Zuge eigener Aufgaben aber auch für sich selbst.

9. Wenn ich einen Bauantrag stellen will, kann ich das auch zukünftig wie gewohnt im Altriper Rathaus?

Grundsätzlich wird es im Falle einer Fusion möglich sein, einen Bauantrag im Bürgerbüro des Altriper Rathauses einzureichen. Darüber hinaus gehende Fachgespräche mit Mitarbeitern der Bauverwaltung sind dann eventuell an einem anderen Ort zu führen, i. d. R. dem Sitz der Bauverwaltung. Ob dies in Altrip sein wird ist derzeit noch nicht absehbar.

10. Wird die Rheinfähre Altrip GmbH auch an die Verbandsgemeinde übertragen?

Nein! Die Gemeinde Altrip ist neben dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Mannheim Gesellschafter der Rheinfähre Altrip GmbH. Die Gesellschaftsanteile verbleiben dann bei der „Ortsgemeinde“ Altrip.

11. Wer ist dann zukünftig der Geschäftsführer?

Derzeit ist der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Altrip auch Geschäftsführer der Rheinfähre Altrip GmbH. Über die zukünftige Besetzung dieser Position, ggfls. auch den Sitz der GmbH, wird dann die Gesellschafterversammlung entscheiden.

12. Könnte sich die Gemeinde Altrip auch an Mannheim anschließen?

Theoretisch ja, würde aber wohl ein mittleres politisches Erdbeben auslösen. Da sich dadurch die Landesgrenzen zweier Bundesländer verschieben würden wäre ein Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie entsprechende Beschlüsse beider Landtage erforderlich.

13. Gibt es im Falle einer Fusion noch einen Bürgermeister für Altrip, der sich um die Belange der Altriper Bürger kümmert?

Im „Ersten Gesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ vom 28.10.2010 ist geregelt, dass zukünftige Ortsgemeinden wie Altrip, einen ehrenamtlichen und keinen hauptamtlichen Bürgermeister haben. D.h. die Amtsgeschäfte werden hauptsächlich neben der eigentlichen hauptberuflichen Tätigkeit des Ortsbürgermeisters wahrgenommen.

Wir halten dies bei einer „Ortsgemeinde“ von rd. 8.200 Einwohnern für bedenklich und nicht zielführend. Mittlerweile teilen unsere Bedenken auch führende Fachleute und Gutachter. Wir vermuten, dass in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen wurde.

14. Wie ist im Falle einer Fusion eine Kosteneinsparung und Effizienz zukünftig gewährleistet?

Die Überlegungen der Landesregierung zielen auf die Nachhaltigkeit der Reform ab. Uns erschließt es sich noch nicht vollständig, wie eine Kosteneinsparung und gleichzeitige Effizienzsteigerung erreicht werden kann.

Einerseits haben wir in der Gemeindeverwaltung Altrip und in der Verwaltung des möglichen Fusionspartners Waldsee eine Mitarbeiterstruktur deren Durchschnittsalter bei Anfang bis Mitte 40 Jahren liegt. Bei einem derzeit prognostizierten Rentenalter von 67 Jahren wird nach heutigem Mitarbeiterstand frühestens in ca. 20 – 25 Jahren eine Einsparung der Personalkosten zu erwarten sein. Andererseits werden Aufgaben der Mittel- und Kreisbehörden nach unten auf die Verbandsgemeinden verlagert. Insofern ist eine Einsparung bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung und verbesserter Bürgernähe derzeit nicht greifbar.

15. Wo befindet sich künftig das Standesamt und Friedhofsamt?

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Standesamt als staatliche Einrichtung der Verbandsgemeindeverwaltung angegliedert. Inwieweit sich dies im Zuge der

Reform ändern lässt, ggfls. durch organisatorische Maßnahmen, bleibt abzuwarten. Die Friedhofsverwaltung kann hingegen problemlos vor Ort in der Ortsgemeinde verbleiben und dem Bürgerbüro angeschlossen werden.

16. Wird der Gemeinderat bei einer Fusion verkleinert?

Nein! Auch hier gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung. Hinzu kommt allerdings noch ein Verbandsgemeinderat der in allen Ortsgemeinden im Rahmen der Kommunalwahlen gewählt wird.

17. Warum darf ich nach Willen der Landesregierung als Altriper Bürger nicht über eine Fusion und somit über die Zukunft meiner Heimatgemeinde mitbestimmen?

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform und Ausarbeitung zum Ersten Landesgesetz hat die Landesregierung bewusst den § 17 a der Gemeindeordnung ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob in den derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen eine Änderung in Bezug auf einen möglichen Bürgerentscheid erfolgen wird.

18. Gibt es im Altriper Gemeinderat Fraktionen, die eine Fusion befürworten?

Hierzu möchte ich Ihnen empfehlen, die Fraktionen direkt anzusprechen.

19. Wie sieht der weitere Fahrplan für die Gemeinde Altrip in Sachen Kommunal- und Verwaltungsreform aus?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 17 ausgeführt, finden derzeit die Koalitionsverhandlungen in Rheinland-Pfalz statt. Nach dem 08.05.2011 wird uns der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen weiteren Aufschluss zum Fortgang der Kommunal- und Verwaltungsreform geben. D.h. der Gemeinderat hat dann diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

20. Zurzeit liest man landauf und landab über die Neuausrichtung der Gemeinden in Bezug auf Konzessionsverträge der Energieversorger. Werden diese zukünftig von der Verbandsgemeinde wahrgenommen?

Dies ist einzig und allein in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde.

21. Muss eine zukünftige Ortsgemeinde Altrip dann noch eine Kreisumlage an den Rhein-Pfalz-Kreis zahlen? Oder verringert sich die Abgabenlast?

Die Abgabenlast an den Rhein-Pfalz-Kreis wird sich keineswegs verringern. Derzeit zahlt die Gemeinde Altrip ca. 2,4 Mio. € im Jahr als Kreisumlage an den Rhein-Pfalz-Kreis. Im Falle einer Fusion kommt hierzu noch eine Verbandsgemeindeumlage, die sich im mittleren 6 stelligen Bereich bewegen dürfte.

Ich möchte ich Sie auch heute wieder ermuntern: schreiben Sie uns, sagen Sie uns Ihre Meinung. Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

**Gemeindeverwaltung Altrip
- Verwaltungsreform -
Herrn Bürgermeister Jacob
Ludwigstraße 48
67122 Altrip
E-Mail: juergen.jacob@altrip.de**

Wir werden versuchen hier im Amtsblatt Ihre Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Jürgen Jacob
Bürgermeister